Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 73 (1981)

**Heft:** 12

Artikel: Revision des Strafgesetzes

Autor: Kappeler, Beat

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-355063

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Heft 12 Dezember 1981 73. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»



# Revision des Strafgesetzes

Beat Kappeler\*

Zu diesem Geschäft stellt der Vorstand des Gewerkschaftsbundes den Antrag, das Referendum zu ergreifen. Die Delegierten haben dazu eine schriftliche Unterlage erhalten, die die wesentlichen Punkte erklärt und jene Formulierungen enthält, die uns ins Auge gestochen haben. Ich will nicht auf alle Details noch einmal eintreten, aber wenigstens kurz auf die gewerkschaftlichen Anliegen hinweisen, die den Vorstand zu seinem Parolenantrag bewogen haben. Vorauszuschicken ist auch, dass National- und Ständerat keine wesentlichen Änderungen mehr angebracht

## Hinweis der Redaktion:

Wie üblich können wir den Abonnenten der Gewerkschaftlichen Rundschau einen gebundenen Jahrgang liefern: Der Jahrgang 1981 zum Vorzugspreis von Fr. 20.—. Jene Abonnenten, die für den Jahrgang 1981 nur eine Einbanddecke wünschen, können diese zum Preis von Fr. 10.— beziehen.

Der gebundene Jahrgang 1981 oder die Einbanddecke 1981 können bestellt werden bei: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Frau Marianne Haussener Postfach 64 3000 Bern 23

Telefon: 031 45 56 66

(Bitte das Gewünschte angeben, Absender deutlich und vollständig schreiben!)

<sup>\*</sup> Referat, gehalten an der SGB-Delegiertenversammlung, 12. Oktober 1981

haben. In der Schlussabstimmung haben einige Sozialdemokraten und Vertreter kleinerer Parteien gegen die Vorlage gestimmt, es waren im ganzen 22 im Nationalrat und 4 im Ständerat.

Die Strafrechtsrevision steht sicher im Zusammenhang mit dem, was wir immer wieder aus Zeitungen oder in der Tagesschau am Fernsehen lesen und hören müssen. Es ist eine unbestreitbare und weitverbreitete Besorgnis entstanden über Attentate, Entführungen und ähnliche Ereignisse. Allerdings darf man nicht vergessen, dass insgesamt die Gewaltverbrechen in den letzten 20 Jahren nicht zugenommen haben. Aber es sind spektakuläre Fälle passiert und beunruhigende Tendenzen festzustellen. Aus diesem Grund wurde eine Revision des Strafrechts an die Hand genommen. Die Vorschläge des Bundesrates dazu wurden in den Eidgenössischen Räten aber verschärft. Es sind diese Verschärfungen, die unsere Befürchtungen als Gewerkschafter verstärkten. Diese Verschärfungen betreffen drei Gebiete: Es ist erstens die Verfolgung von Demonstrationsschäden von Amtes wegen. Bisher musste jemand, der eine eingeschlagene Ladenscheibe hatte oder sonstwie durch eine Demonstration zu Schaden kam, Antrag auf Verfolgung dieses Schadens und der Übeltäter stellen. Jetzt soll von Amtes wegen dagegen vorgegangen werden. Daraus ergeben sich eine gewisse Verantwortlichkeit und Behelligungen für die Organisatoren von Demonstrationen und Kundgebungen für solcherart – allenfalls durch Dritte – begangene Schäden. Ein zweiter Punkt ist die Ahndung der Aufforderung zum Vergehen, was bisher nicht im Strafrecht enthalten war. Es reichte bisher nur für eine Verfolgung, wenn tatsächlich zu einer Straftat geschritten wurde. Künftig soll die öffentliche Aufforderung dazu bereits ausreichen. Ein dritter Punkt ist die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen, also nicht nur die Aufforderung, sondern die Einleitung gewisser Schritte zur eventuellen Durchführung einer strafbaren Handlung. Diese planmässigen, konkreten, technischen und organisatorischen Vorkehren können bei einer Liste gewisser Verbrechen wie vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung sowie Raub und Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme und Brandstiftung bereits zur Verfolgung durch Polizei und Gerichte führen.

Ich lasse die rein rechtsstaatlichen Überlegungen beiseite, welche zu Kritik und Ablehnung dieser Vorlage geführt haben, und will mich auf die gewerkschaftlichen Gesichtspunkte konzentrieren, auf jene Fälle also, wo allenfalls gewerkschaftliche Aktionen durch das neu gefasste Strafrecht behindert oder gar kriminalisiert werden könnten.

1. Es ist möglich, dass bei Demonstrationen, Kundgebungen oder öffentlichen Versammlungen Ausschreitungen von Randgruppen den gewerkschaftlichen Organisatoren zur Last gelegt und von Amtes wegen verfolgt werden können. Bei möglicher Gefahr solcher Ereignisse würde sicher die Bewilligungspraxis für öffentliche Versammlungen und Demonstrationen verschärft und das Polizeiaufgebot vergrössert.

2. Sollten an öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen scharfe Worte

fallen, so kann die Polizei den Sprecher behaften und strafen lassen, wenn sie den Paragraphen entsprechend interpretiert. Der Begriff Gewalttätigkeit ist ja ein sehr weiter Begriff, und es fragt sich, welche bei Protest- oder Streikaktionen an einer Versammlung erwogenen Handlungen darunter fallen würden.

3. Die Vorbereitungshandlungen, wenn sie strafbar wären, würden uns sicher nicht genieren, was Mord und Totschlag und Brandstiftung betrifft. Das gehört ganz und gar nicht zum Instrumentarium gewerkschaftlicher Politik. Aber vielleicht doch Freiheitsberaubung, die ebenfalls als eine der strafbaren Handlungen aufgezählt ist. Eine entsprechende Vorbereitung könnte bereits geahndet werden, anvisiert etwa bei Pikettstellung, Betriebsbesetzungen oder anderen Aktionen. Das alles könnte zu einer Kriminalisierung gewerkschaftlicher Tätigkeit führen.

Zusammengefasst muss man sagen, dass eben nicht nur der Buchstabe zählt bei diesen drei Bestimmungen. Es zählt die konkrete Situation, die wir im Auge behalten müssen. Wenn im Strafrecht verschärfte Vorschriften eingeführt werden, muss die Polizei natürlich auch auf diesen jetzt neu strafbaren Gebieten für Ordnung sorgen, Abhilfe schaffen, Verbrechen zu verhindern versuchen. So erweitert sich der Zugriffsraum der Polizei. Sie kann die Unverletzlichkeit des Hauses bereits früher verletzen, wenn aufgrund der verschärften Bestimmungen Verdachtsmomente bestehen. Sie kann das freie Wort an Versammlungen überwachen.

Es muss auch gesagt werden, dass die Zusicherungen – übrigens recht abstrakter Art - von Bundesrat Furgler, die er im Parlament abgegeben hat, bei der Anwendung durch einen lokalen Polizeikommandanten nicht im Vordergrund stehen werden. Dann zählt die konkrete Situation. die Verängstigung oder die Empörung auf der Seite des Einsatzleiters der Polizei, dann spielen solche Momente, die gerade in bewegten Zeiten eher zu einer weiten Interpretation der neuen Vorschriften führen als zu einer zurückhaltenden Anwendung. Selbst wenn die eingeleitete Strafverfolgung und die polizeiliche Aktion schliesslich zu einem Freispruch führen, wenn sogar nach den neuen verschärften Bestimmungen die Gewerkschaft freigesprochen werden kann und muss, bleibt ein Makel an ihr haften: Die Polizei ist eingeschritten, sie hat eine Versammlung oder Demonstration aufgelöst, sie hat zunächst so und so viele Leute verhaftet, um eben diese Vorwürfe zu prüfen. Das Bild vom Gewerkschafter in Handschellen könnte vertrauter werden, wie es beim Fluglotsenstreik in den USA durch die ganze Weltpresse gegangen ist.

Schliesslich muss man bemerken, dass die Strafrechtsrevision nicht isoliert gesehen werden darf. Sie ist eine der Verschärfungen polizeilicher Einsatzmöglichkeiten und gerichtlicher Vorgehensweisen gegen nicht konforme Bürger. Es gibt die Bestrebungen, das kriminalpolizeiliche Informationssystem einzuführen, das sogenannte KIS, und es gibt die Bestrebungen, in einer dritten Runde der BUSIPO, der Bundessicherheitspolizei, endgültig zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn schon die Verbrechensbekämpfung auf neue Tatbestände ausgeweitet wird, auf

Gesinnungsdelikte, auf Vorbereitungshandlungen, auf öffentliche Reden, die zu Gewalt aufzufordern scheinen, dann müssen ja auch die Daten dazu gespeichert werden. Also muss ein polizeiliches Informationssystem aufgebaut werden und einen breiteren Anwendungsbereich erhalten. Diese zwei Instrumente – KIS und Strafrecht – steigern ihre Wirkung gegenseitig.

Weitere Bestimmungen sind nicht umstritten. Das muss man auch sagen, wenn man über die ganze Sache redet. Und bei einem Referendum muss gerade das ganz klar herausgestellt werden: Wir sind nicht dagegen, dass man Geiselnehmer und Terroristen hart anpackt und sie besser erfassen kann. Die entsprechenden neuen Straftatbestände wie Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme, qualifizierter Diebstahl (mit Waffen) wollen wir ebenso geahndet wissen, wie alle andern, die hinter dieser Revision des Strafgesetzbuches stehen. Dagegen haben wir keine Bedenken. Wenn wir mit dem Referendum an die Öffentlichkeit gelangen, dann müssen wir diese Unterscheidung ganz klar machen. Nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber unseren eigenen Mitgliedern, die sicher nicht alle mit der Zürcher Bewegung und schon gar nicht mit Terroristen sympathisieren. Man muss klar sagen, dass wir uns keinesfalls dagegen wehren, diese wirkungsvoll zu bekämpfen.

Es kann also nicht, wie das sogar Bundesrat Furgler im Parlament tat, mit gewissen neuen oder auch nur aktuellen Erscheinungen, wie der Störung der öffentlichen Ordnung, das ganze Paket der Massnahmen gerechtfertigt werden. Bundesrat Furgler hat im Parlament sogar gemeint, er müsse die kürzlichen Exzesse englischer Fussballfans in Basel zum Anlass nehmen, um zu beweisen, wie notwendig diese Gesetzesrevision sei. Solchen Leuten ist man noch immer beigekommen. Man kann ihnen auch mit dem neuen Strafrecht beikommen, wenn es diese drei umstrittenen Paragraphen nicht enthielte. Das ist vor allem, übrigens mit Blick auf die Ereignisse in Zürich, eine Frage des Kampfes in den Strassen, des Einsatzes der Polizei in den Strassen. Auch die Rowdys in Basel haben die Polizei überrascht. Das Polizeiaufgebot war zu wenig gross. Es fehlte also nicht an den rechtlichen Möglichkeiten im Strafgesetzbuch, sondern an entsprechenden Vorbereitungen auf diese sicher nicht erwarteten Ereignisse. Hier müssen wir die Unterscheidung ganz klar machen.

Zur konkreten Frage, wie ein allfälliges Referendum durchgeführt würde: Es hat sich bereits eine Trägergruppe der Öffentlichkeit vorgestellt, es ist ein «Referendums-Komitee gegen das Maulkorbgesetz» gegründet worden, dem verschiedene Gruppen angehören: Juso, SAP, POCH, Organisation der Gefangenenhilfe, AKW-Gegner und Regionalgruppen des demokratischen Manifests.

Der Vorstand beantragt nicht etwa, diesem Komitee beizutreten, sondern mit der SPS, die bereits ein Referendum in Aussicht gestellt hat, ein eigenes Komitee zu gründen und allenfalls die demokratischen Juristen einzuladen, in diesem gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Komitee mitzumachen. Dieser getrennte Gang bei der Unterschriftensammlung ist

möglich und zweckmässig, zumal bei der Referendumsergreifung bekanntlich die erreichten Unterschriftenzahlen dann zusammengezählt werden. Gleichzeitig würde es diese Art der Trägerschaft den Gewerkschaften erlauben, eben die spezifisch gewerkschaftlichen Befürchtungen in den Vordergrund zu stellen und sich nicht in eine Ecke mit extremeren Gruppierungen abdrängen zu lassen.

Die Delegiertenversammlung des SGB hat am 12. Oktober mit 71 gegen 29 Stimmen beschlossen, das Referendum gegen die Revision des Strafgesetzes zu ergreifen. Zusammen mit der Sozialdemokratischen Partei und den Demokratischen Juristen der Schweiz hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund ein Referendumskomitee gebildet. Die Unterschriftensammlung ist im Gange. Die Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, das Referendum zu unterschreiben.